



Anzeige nach § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung

Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände nach § 2 Absatz 6 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde anzuzeigen. Zu den Lebensmittelbedarfsgegenständen gehören alle Materialien, die bei der Zubereitung, Aufbewahrung oder dem Verzehr von Lebensmitteln mit diesen in Kontakt kommen.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für Lebensmittelunternehmer, deren jeweiliger Betrieb bereits nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene von der zuständigen Behörde registriert worden ist. Außerdem gilt die Ausnahme entsprechend für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführten Erzeuger.

Dagegen stellt die Gewerbemeldung keinen Ersatz für die Anzeige dar.

Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung für jede Betriebsstätte gesondert an die für den Standort zuständige Behörde zu erfolgen.

Abweichend davon ist bei Unternehmen mit mehreren Filialen und dem nachweislich jeweils gleichen Sortiment an Lebensmittelbedarfsgegenständen in den Filialen ein vereinfachtes Meldeverfahren möglich. In diesem Fall kann das Anzeigeformular zusammen mit einer Aufstellung der in Rheinland-Pfalz befindlichen Filialen in einer Sammel-E-Mail an die jeweils zuständigen Behörden übermittelt werden. Hierzu sind in der Aufstellung der Filialen die Postleitzahlen und die Kreise bzw. Städte zu ergänzen.

Unternehmer, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 01.07.2024 aufgenommen haben, müssen die Anzeige bis zum 31.10.2024 übermitteln. Änderungen der Daten sind innerhalb von sechs Monaten nach Änderung mitzuteilen, sofern die Änderung dann noch besteht.

Art der Meldung

Anmeldung

Aktualisierung

Abmeldung

Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (bitte ausfüllen!)

Betriebsbezeichnung (hier Firmennamen eintragen)			
Name		Vorname	
Straße		PLZ Ort	
Telefon		Fax	
Handy		E-Mail	

Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers (bitte ausfüllen!)

Name		Vorname	
Straße		PLZ Ort	
Telefon		Fax	
Handy		E-Mail	

Betriebsart / Tätigkeit

(bitte ausfüllen, z. B. Hersteller, Abpacker, Importeur, Inverkehrbringer – Einzelhändler/Großhändler, Fernabsatz (bitte Adresse des Internetshops angeben), Dienstleistungsbetrieb)

--

Angaben der Gruppe der Materialien und Gegenstände¹, die den Hauptbestandteil der hergestellten, behandelten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt (bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

<input type="checkbox"/> Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände	<input type="checkbox"/> Kunststoffe
<input type="checkbox"/> Klebstoffe	<input type="checkbox"/> Druckfarben
<input type="checkbox"/> Keramik	<input type="checkbox"/> Regenerierte Cellulose
<input type="checkbox"/> Kork	<input type="checkbox"/> Silikone
<input type="checkbox"/> Gummi	<input type="checkbox"/> Textilien
<input type="checkbox"/> Glas	<input type="checkbox"/> Lacke und Beschichtungen
<input type="checkbox"/> Ionenaustauscherharze	<input type="checkbox"/> Wachse
<input type="checkbox"/> Metalle und Legierungen	<input type="checkbox"/> Holz
<input type="checkbox"/> Papier und Karton	

Weitere Angaben zum Produktsortiment (freiwillige Angabe)

--

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift Lebensmittelunternehmer

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Amt 10 - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
Trierer Straße 1
54634 Bitburg
Deutschland

Telefon: 06561 15-5330
E-Mail: veterinaeramt@bitburg-pruem.de

**oder per Fax: 06561 15-1009
06561 15-1016**

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg (Tel. 06561 15-0, E-Mail: info@bitburg-pruem.de). Die Daten werden erhoben, um Ihr Lebensmittelunternehmen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde zu melden. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO i. V. m § 49 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB).

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie auf unserer Homepage unter www.bitburg-pruem.de im Bereich Datenschutz abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten (Kreisverwaltung des Eifelkreises, Datenschutzbeauftragter, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, E-Mail: datenschutz@bitburg-pruem.de).

¹ nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist